

RS Vwgh 2002/3/21 2001/16/0546

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.2002

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Der Umstand, dass jemand (hier eine juristische Person) durch Gesetz mit der Vertretung des Bundes hinsichtlich bestimmter Sachbereiche betraut ist (er im Namen und auf Rechnung des Bundes -

und eben nicht im eigenen Namen und auf eigene Rechnung - tätig werden kann), bedeutet nicht, dass er berechtigt wäre, im eigenen Namen einen an die Republik Österreich ergangenen Bescheid vor dem Verwaltungsgerichtshof zu bekämpfen.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001160546.X01

Im RIS seit

06.08.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at